

Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Nach Artikel 31 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist mit Naturgütern und Energie sparsam umzugehen. Das Einsparen und die effiziente Nutzung von Energie und die Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen tragen wesentlich zum Klimaschutz durch die Verminderung von Treibhausgasemissionen und damit zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich dabei eine allgemeine Vorbildfunktion zu, die sie insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien umsetzen.

Die Förderung zielt ab auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen in Thüringen. Ziel der Förderung ist es, Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise des Freistaats Thüringen bei Maßnahmen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei ihnen direkt oder im Bereich ihrer Gebietskörperschaften beitragen, zu unterstützen. Eine besondere Bedeutung haben dabei Klimaschutzstrategien, Wärmeanalysen und –konzepte sowie die eigene Mobilität und die eigenen Liegenschaften.

1.2 Kumulierung mit anderen Förderprogrammen

Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen. Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit Mitteln des Bundes auf Zuschuss- und Darlehensbasis ist zulässig, wenn beziehungsweise soweit die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Die Förderung ist auch als Ergänzung entsprechender Förderungen des Bundes vorgesehen, um Anreize zur Inanspruchnahme insbesondere

- der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative)
- des Programms 432 der Kreditanstalt für Wiederaufbau – Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte
- der Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt
- und weiterer Förderprogramme zu schaffen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen zur Förderung von:

- ausgewählten Klimaschutzmaßnahmen als Einstiegspaket

- Erstellung von Treibhausgasminderungskonzepten
- Erstellung von Konzepten zur energetischen Modernisierung von Gebäuden
- Klimaschutz-Management-Systemen
- Beratungs-, Bildungs- und Dialog-Prozessen zum Zwecke des Klimaschutzes
- Gebäudetechnischen Investitionen zur Treibhausgasminderung
- sowie Investitionen in Elektromobilität.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Zielindikatoren

Für die Förderung in dieser Richtlinie werden als Indikatoren festgelegt:

- Einsparungen von Treibhausgasemissionen (berechnet als Kohlendioxid-Äquivalente in t CO_{2äq})
- Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in Prozent im jeweilig betrachteten Bereich
- Absolute und relative Endenergieeinsparung
- Anzahl der Einwohner, die in Kommunen mit Konzepten zur Minderung der Treibhausgase (THG) wohnen
- Anzahl der Förderfälle bei Einstiegspaket und Einführung von Managementsystemen

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

2.1 Einstiegspaket: externe Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Einstiegsberatungen sowie Vergabeverfahren zum Klimaschutz, Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz, Kofinanzierung von Energieberatungen für Gebäudeeigentümer vor Ort sowie aus der Einstiegsberatung abgeleitete Einzel-Maßnahmen im Sinne von 2.2 bis 2.6 unterhalb der Grenze von 7.500 € zuwendungsfähiger Ausgaben.

2.2 die Erstellung von THG Minderungskonzepten, insbesondere Klimaschutzkonzepte sowie Klimaschutzteilkonzepte zur nachhaltigen Mobilität, zu erneuerbaren Energien, zur Wärmenutzung und zu Liegenschaften,

2.3 die Erstellung von Konzepten zur energetischen Modernisierung von Gebäuden und Straßenbeleuchtung im Eigentum des Antragstellers,

2.4 Kompetenzaufbau in Form von Beratung, Bildung und Weiterbildung sowie Einführung von Energie- und Klimaschutz- Managementsystemen, wie z.B. kommunales Energiemanagement oder European Energy Award,

2.5 gebäudetechnische Investitionen im Bereich kommunaler Liegenschaften, die der THG Minderung und der Energieeinsparung dienen,

2.6 Investitionen in E-Mobilität im Bereich der kommunalen Fuhrparke.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise des Freistaats Thüringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.

4.2 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.

4.3 Bei der Förderung von Investitionen nach Ziffer 2.5 müssen die Anlagen technischen Mindestanforderungen entsprechen. Es muss sich um marktfähige Anlagen handeln. Die Marktfähigkeit ist dann gegeben, wenn die Anlage bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird.

4.4 Voraussetzung für die Förderung von Investitionen nach Ziffer 2.5 ist der Nachweis der energetischen Zweckmäßigkeit in Bezug auf das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes.

4.5 Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern und die Begutachtung durch die Thüringer Energie- und Greentech-Agentur GmbH beauftragen.

4.6 Sofern im Rahmen der Förderung von Elektromobilität nach Ziffer 2.6 Fahrzeuge angeschafft werden sollen, dürfen diese ausschließlich mit einem Elektroantrieb ausgestattet sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer 2.1 wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt auf Ausgabenbasis.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für gebäudetechnische Anlagen, einschließlich aller für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Systemkomponenten und Zubehör, nebst Installation durch Fachunternehmen,
- Zur Umsetzung von Investitionsvorhaben notwendige Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI
- Ausgaben für den Kauf von E-Mobilen,
- Ausgaben für Beratungsleistungen, Studien, Gutachten und externe Dienstleistungen durch fachkundige Dritte

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Ausgaben für gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Ausgaben für Miete und Leasing, Finanzierung, Skonti,
- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- Ausgaben für behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann,
- Eigenleistungen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 beträgt der als Zuwendung gewährte Festbetrag einmalig pro Gemeinde 7.500 EUR. Liegen die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben unter diesem Festbetrag, vermindert sich der Zuwendungsbetrag entsprechend.

5.3.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 und 2.3 beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.3 Für Vorhaben nach Ziffer 2.4 beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern den Maßnahmen ein qualifiziertes Konzept oder qualifizierte Instrumente zugrunde liegen.

5.3.4 Für Vorhaben nach Ziffer 2.5 beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben maximal jedoch 80.000 EUR.

5.3.5 Für Vorhaben nach Ziffer 2.6 beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt 15.000 EUR.

5.3.6 Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit Mitteln des Bundes auf Zuschuss- und Darlehensbasis ist zulässig, wenn beziehungsweise soweit die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.

5.3.7 Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 müssen mindestens 7.500 EUR betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

6.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.5 werden zur Qualitätssicherung die Verbrauchsdaten der jeweiligen Objekte mindestens ein Jahr vor sowie 3 Jahre nach der Investition durch den Fördermittelempfänger bereitgestellt. Der Fördermittelgeber behält sich vor, diese zu veröffentlichen.

7. Verfahren

7.1 Antragverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der
Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
(Postfach 900244, 99105 Erfurt).

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen
Formulare schriftlich an die Thüringer Aufbaubank zu richten. Weitere Informationen sind
unter <http://www.aufbaubank.de> zu finden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuständige Stelle für die Bewilligung der Zuwendungen ist die Thüringer Aufbaubank. Sie
entscheidet namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen mittels schriftlichen Bescheids
über die Gewährung der Zuwendung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid
bestandskräftig ist. Die Zuwendung wird von der Bewilligungsstelle auf Antrag des
Begünstigten nach Vorlage des Abrufantrages ausgezahlt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich nur auf Ausgabenbasis und mit dem
Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben gemäß zahlenmäßigem Nachweis. Insoweit findet
Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörper-
schaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) keine
Anwendung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung
entsprechend den Regelungen der Nummer 6 ANBest-GK nachzuweisen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle
(Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis
und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des
Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die
Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49, und 49 a des Thür VwVfG,
soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle und das für die Förderrichtlinie zuständige Ministerium sind berechtigt
Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz
der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu
lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 31.8.2017

Anja Siegesmund
Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz